AFD-Fraktion-Nettersheim

22.09.2026

Jürgen Arhelger

Fraktionsvorsitzender der AfD Fraktion

Gemeinde Nettersheim

25. Sep. 2026

Beschlussvorlage Zur Behandlung im Rat der Gemeinde Nettersheim

Gemeinde Nettersheim

Beschlussvorlage

Betreff

Veröffentlichung des namentlichen Abstimmungsverhaltens der Mitglieder des Rates der Gemeinde Nettersheim

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Nettersheim beschließt:

1. Das individuelle Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rates der Gemeinde Nettersheim soll künftig bei **allen Abstimmungen über Beschlussvorlagen und Anträge des Rates** namentlich dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich für jedes Ratsmitglied unter Angabe des Namens und der abgegebenen Stimme (**Ja / Nein / Enthaltung / nicht an der Abstimmung teilgenommen**), soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gründe des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit, entgegenstehen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und das namentliche Abstimmungsergebnis künftig in geeigneter Weise, insbesondere über das Ratsinformationssystem der Gemeinde, zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welchem Umfang hierfür eine Anpassung der **Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Nettersheim** erforderlich ist und dem Rat gegebenenfalls einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorzulegen.

5. Die Regelung soll für die nach dem Inkrafttreten des Beschlusses stattfindenden Ratssitzungen Anwendung finden.

Begründung

1. Anlass und Ziel des Antrags

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Transparenz der politischen Entscheidungsfindung in der Gemeinde Nettersheim weiter gestärkt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen nachvollziehen können, wie die von ihnen gewählten Ratsmitglieder bei den einzelnen Sachentscheidungen abgestimmt haben. Neben dem jeweiligen Abstimmungsergebnis soll daher künftig auch erkennbar sein, **welches Ratsmitglied mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt hat**.

Damit wird die politische Willensbildung im Rat für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, die Entscheidungen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar mit deren individuellem Abstimmungsverhalten in Beziehung zu setzen.

2. Derzeitige Rechtslage in Nettersheim

Nach § 50 Abs. 1 GO NRW werden Beschlüsse des Rates grundsätzlich offen gefasst. Eine namentliche Abstimmung kann nach Maßgabe der gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen beantragt werden. Eine geheime Abstimmung hat gegenüber einer namentlichen Abstimmung Vorrang. Die GO NRW ermöglicht darüber hinaus ausdrücklich weitere Regelungen durch die Geschäftsordnung.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung der Gemeinde Nettersheim bestimmt , dass auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates eine namentliche Abstimmung erfolgt. Bei einer solchen namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten bereits heute in der Niederschrift zu vermerken.

Der vorliegende Antrag geht über diese bestehende Regelung hinaus. Die namentliche Dokumentation soll nicht erst dann erfolgen, wenn eine gesonderte namentliche Abstimmung beantragt wird, sondern grundsätzlich bei **allen Ratsbeschlüssen**.

3. Transparenz und demokratische Nachvollziehbarkeit

Die Veröffentlichung des individuellen Abstimmungsverhaltens trägt dazu bei, die Arbeit des Rates für die Einwohnerinnen und Einwohner transparenter und nachvollziehbarer zu machen.

Die Ratsmitglieder üben ihr Mandat als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde aus. Eine nachvollziehbare Darstellung ihrer Entscheidungen kann die öffentliche Diskussion über kommunalpolitische Sachfragen fördern und das Verständnis für die Entscheidungsprozesse des Rates verbessern.

§ 52 Abs. 2 GO NRW bestimmt bereits, dass der wesentliche Inhalt der im Rat gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Der beantragte Schritt stellt eine weitergehende Form der Transparenz über die Entscheidungsfindung dar.

4. Datenschutz und Schutz vertraulicher Angelegenheiten

Bei der Umsetzung sind die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

§ 48 Abs. 3 GO NRW bestimmt, dass personenbezogene Daten offenbart werden dürfen, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

Die Veröffentlichung des individuellen Abstimmungsverhaltens soll daher nur erfolgen, soweit die betreffende Abstimmung öffentlich zulässig ist und keine gesetzlichen Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Nichtöffentliche Beratungsgegenstände sowie geheime Abstimmungen und Wahlen werden von der vorgesehenen Veröffentlichung nicht erfasst. Ebenso sind besondere gesetzliche Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvorschriften zu beachten.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, die konkrete Ausgestaltung vor Inkrafttreten datenschutzrechtlich und kommunalverfassungsrechtlich zu prüfen.

5. Umsetzung

Die Veröffentlichung kann grundsätzlich über das bestehende Ratsinformationssystem erfolgen. Denkbar ist beispielsweise folgende Darstellung:

Tagesordnungspunkt	Beschluss	Abstimmungsverhalten
TOP 5	[Beschlussbezeichnung]	Max Mustermann – Ja
		Erika Musterfrau – Nein
		Peter Beispiel – Enthaltung

Alternativ kann das namentliche Abstimmungsverhalten unmittelbar in der veröffentlichten Niederschrift bzw. in der jeweiligen Beschlussdarstellung ausgewiesen werden.

Die konkrete technische Umsetzung soll durch die Verwaltung festgelegt werden, wobei eine einheitliche, verständliche und für die Bürgerinnen und Bürger leicht auffindbare Darstellung anzustreben ist.

6. Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:
Nach derzeitiger Einschätzung sind keine wesentlichen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Eventuell erforderliche Anpassungen des Ratsinformationssystems sind durch die Verwaltung zu prüfen.

Personelle Auswirkungen:
Es ist mit einem gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Erfassung und Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse zu rechnen. Dieser soll nach Möglichkeit durch die Nutzung vorhandener technischer Verfahren minimiert werden.

Auswirkungen auf die Transparenz:
Die Maßnahme erhöht die Nachvollziehbarkeit der politischen Entscheidungsfindung und stärkt die Transparenz gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Nettersheim.

7. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird die Verwaltung die erforderlichen Schritte zur Umsetzung vorbereiten und insbesondere prüfen, ob die Geschäftsordnung anzupassen ist.

Sofern eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich ist, wird dem Rat hierzu eine gesonderte Änderungsvorlage Zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nettersheim den 22.09.2026

Jürgen Arhelger